

EBA/REC/2017/02

---

26/01/2018

# Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im Gruppenanierungsplan

---

---

# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Empfehlungen

1. Das vorliegende Dokument enthält Empfehlungen, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.
2. Diese Empfehlungen legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Empfehlungen in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Empfehlungen in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 26.03.2018 mitteilen, ob sie diesen Empfehlungen, nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sollten unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/REC/2017/02“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) gesendet werden. Die Meldungen sollen von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Empfehlung betrifft die Erfassung von juristischen Personen und Zweigstellen (Unternehmen oder Unternehmen der Gruppe) in dem Gruppensanierungsplan, der gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>2</sup>, den Artikeln 3 bis 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission<sup>3</sup>, der Leitlinien EBA/GL/2015/02 zu den Indikatoren des Sanierungsplans<sup>4</sup> und der Leitlinien EBA/GL/2014/06 über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien<sup>5</sup> zu erstellen und zu übermitteln ist.

### Adressaten

6. Diese Empfehlungen richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, insbesondere an die konsolidierende Aufsichtsbehörde und an die in den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2014/59/EU zu Zwecken der Gruppensanierungsplanung genannten zuständigen Behörden.
7. Diese Empfehlungen richten sich an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU und insbesondere an die der aufsichtlichen Konsolidierung unterliegenden Unionsmutterunternehmen und relevanten Unternehmen der Gruppe.

### Anwendungsbereich

8. Diese Empfehlungen sind anwendbar für Gruppensanierungspläne von Gruppen, die einem Mutterunternehmen mit Sitz in der EU angehören.
9. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die in Absatz 7 erwähnten Kreditinstitute, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen sowie

---

<sup>2</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

<sup>3</sup> ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1.

<sup>4</sup> Verfügbar unter [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1147256/EBA-GL-2015-02\\_DE\\_Guidelines+on+recovery+plans+indicators.pdf/ae02a1ab-53fa-44d9-81d7-1cd8aa89398a](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1147256/EBA-GL-2015-02_DE_Guidelines+on+recovery+plans+indicators.pdf/ae02a1ab-53fa-44d9-81d7-1cd8aa89398a)

<sup>5</sup> Verfügbar unter [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/984909/EBA\\_2014\\_DE.pdf/89ceced9-c03b-4a0c-8180-18d0999fab24](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/984909/EBA_2014_DE.pdf/89ceced9-c03b-4a0c-8180-18d0999fab24)

Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 diese Empfehlung einhalten.

## Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe, die in den Richtlinien 2014/59/EU und 2013/36/EU sowie in den in Absatz 5 erwähnten Rechtsakten verwendet und definiert werden, in den vorliegenden Empfehlungen dieselbe Bedeutung.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

11. Diese Empfehlungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

12. Ausschließlich beim ersten ursprünglichen Sanierungsplan, der nach dem Geltungsbeginn dieser Empfehlung vorgelegt wird, dürfen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden, die an der in Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU erwähnten gemeinsamen Entscheidung beteiligt sind, auf die Anwendung von Absatz 58 dieser Empfehlung verzichten, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Einzelpläne werden für erforderlich erachtet, damit die aktuell auf lokaler Ebene vorliegenden Informationen zur Sanierungsplanung reibungslos in den Gruppensanierungsplan überführt werden können, und
- b) die besagten Einzelpläne werden der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt und stimmen vollständig mit dem Gruppensanierungsplan überein.

## 4. Ermittlung der Unternehmen der Gruppe

---

13. Für die Zwecke des Gruppensanierungsplans sollte das Unionsmutterunternehmen alle Unternehmen der Gruppe, einschließlich deren Zweigstellen, ermitteln, die der aufsichtlichen Konsolidierung unterliegen. Für in einem Drittland ansässige Unternehmen der Gruppe sollten

im Gruppensanierungsplan auch die ggf. für die Sanierungsplanung anwendbaren Vorschriften des Landes, wo sie niedergelassen sind, berücksichtigt werden.

14. Die Institute sollten feststellen, welche Zweigstellen für die Gruppe oder die Volkswirtschaft, einschließlich des Finanzsystems eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, relevant sind, und diese Zweigstellen dann gemäß Abschnitt 6 entweder als Bestandteil der juristischen Person, der sie angehören, oder auf Einzelbasis erfassen, wenn dies aufgrund der Struktur der Gruppe geboten erscheint. Dabei sollten die Überwachungs-, Eskalations- und Entscheidungsverfahren ebenso berücksichtigt werden wie die Umsetzung der Sanierungsoptionen. In ersterem Fall muss der Plan für die betreffende juristische Person, sofern angezeigt, auch die besonderen Informationen mit Bezug auf die Zweigstelle enthalten. In beiden Fällen sollte das Unionsmutterunternehmen sicherstellen, dass alle gemäß Abschnitt 6 erforderlichen spezifischen Informationen zur Zweigstelle im Gruppensanierungsplan erfasst werden.
15. Zweigstellen, die gemäß der Leitlinien EBA/GL/2017/14 als besonders bedeutend („significant-plus“) eingeschätzt werden, sollten im Gruppensanierungsplan als wesentliche Unternehmen erfasst werden, die entweder für die Gruppe oder für die lokale Volkswirtschaft relevant sind.
16. Zweigstellen, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, weil sie weder für die Gruppe noch für die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats relevant sind, müssen im Gruppensanierungsplan nicht getrennt von der juristischen Person, der sie angehören, ausgewiesen werden.
17. Entsprechend sollten als A-SRI (anderweitig systemrelevante Institute) eingestufte Unternehmen im Gruppensanierungsplan ebenfalls einzeln und spezifisch als entweder für die Gruppe oder für die lokale Volkswirtschaft relevant erfasst werden.
18. In der vorliegenden Empfehlung ist geregelt, wie Unternehmen einer Gruppe unter einem Unionsmutterunternehmen im Gruppensanierungsplan erfasst werden. Zweigstellen von Instituten, deren Hauptverwaltung in einem Drittland ansässig ist, fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Empfehlung. Dennoch können EU-Behörden im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden gemeinsam mit Nicht-EU-Behörden geeignete Verfahren für den Fall der potenziellen finanziellen Notlagen von Zweigstellen außerhalb des EWR einrichten, insbesondere, wenn dies wesentliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität eines Mitgliedstaats oder der EU insgesamt haben kann.

## 5. Einstufung von Unternehmen und Zweigstellen

---

19. Auf Grundlage der strategischen Analyse gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission, insbesondere der Zuordnung der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen<sup>6</sup> zu den juristischen Personen und Zweigstellen der Gruppe gemäß Absatz 1 Buchstabe b besagten Artikels, sollte das Unionsmutterunternehmen sicherstellen, dass die entsprechend diesem Abschnitt ermittelten Unternehmen der Gruppe in folgende Kategorien eingestuft werden:
- a) Unternehmen, die für die Gruppe relevant sind („gruppenrelevante Unternehmen“);
  - b) Unternehmen, die für die Volkswirtschaft, einschließlich des Finanzsystems, eines oder mehrerer Mitgliedstaaten relevant sind („lokal relevante Unternehmen“) und
  - c) Unternehmen, die weder für die Gruppe noch für die Volkswirtschaft eines beliebigen Mitgliedstaats relevant sind.
20. Unabhängig von ihrer Relevanz für die Volkswirtschaft, einschließlich des Finanzsystems, eines beliebigen Mitgliedstaats sollte das Unionsmutterunternehmen alle Unternehmen, die eines oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission beschriebenen Kriterien erfüllen, als für die Gruppe relevant einstufen.
21. Als für die Volkswirtschaft, einschließlich des Finanzsystems, eines oder mehrerer Mitgliedstaaten relevant sollte das Unionsmutterunternehmen jedes Unternehmen einstufen, das zwar nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes für die Gruppe relevant, aber aufgrund der kritischen Funktionen, die ihm gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission zugeordnet wurden, für die Volkswirtschaft, einschließlich des Finanzsystems, eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bedeutend ist.<sup>7</sup>
22. Unternehmen der Gruppe, die nicht unter eine der in den vorstehenden beiden Absätzen genannten Kategorien fallen, sollten vom Unionsmutterunternehmen weder für die Gruppe noch für die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats als relevant eingestuft werden.
23. Das Unionsmutterunternehmen sollte sicherstellen, dass die Unternehmen der Gruppe so im Gruppensanierungsplan erfasst werden, dass dieser für die Gruppe als Ganze einheitlich, vollständig, integriert und durchgängig konsistent ist.
24. Das Unionsmutterunternehmen sollte die Geschäftsleitung derjenigen Unternehmen, die als gruppenrelevant oder lokal relevant und somit als wesentlich eingestuft wurden, sowohl in die Erstellungs- als auch in die Genehmigungsphase des Gruppensanierungsplans einbeziehen. Das Unionsmutterunternehmen sollte sicherstellen, dass die betreffende Geschäftsleitung mit dem

---

<sup>6</sup> Zu den Begriffen „kritische Funktionen“ und „Kerngeschäftsbereiche“ siehe auch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission.

<sup>7</sup> Zur Ermittlung kritischer Funktionen empfiehlt sich eine Analyse kritischer gemeinsamer Dienste (Critical Shared Services, CSS). Einzelheiten und ausführliche Erläuterungen hierzu enthalten der fachliche Hinweis der EBA zur Ermittlung der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche.

Gruppenanierungsplan vertraut ist, wichtige Informationen in ihn eingebracht und sich zu seiner Umsetzung verpflichtet hat.

## 6. Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan

---

### 6.1 Gruppenrelevante Unternehmen

25. Das Unionsmutterunternehmen sollte sicherstellen, dass alle gruppenrelevanten Unternehmen in allen Abschnitten des Gruppensanierungsplans in umfassender und detaillierter Weise und im Einklang mit den folgenden Absätzen angemessen erfasst werden.

#### a. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

26. Die Regelungen für die Unternehmensführung und die Eskalationsverfahren sollten den gruppenweiten Entscheidungsprozess abbilden. Dabei ist darauf zu achten, dass die zuständigen Behörden die Abläufe für die Entscheidungsfindung und -durchführung sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehen können, sowohl im Hinblick auf den Informationsfluss vom Mutterunternehmen zu den (Tochter-)Unternehmen als auch in die umgekehrte Richtung.

27. Aus dem Gruppensanierungsplan sollte klar hervorgehen, wie er ausgearbeitet, genehmigt, geprüft und aktualisiert wird, welche Funktionsträger auf der Ebene der Tochterunternehmen daran beteiligt sind und wie sich diese mit den entsprechenden Funktionsträgern des Unionsmutterunternehmens abstimmen. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass die Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen in die Entscheidung über den Gruppensanierungsplan einbezogen wird, zumindest im Hinblick auf die das jeweilige Unternehmen betreffenden Teile.

28. Ferner sollte im Gruppensanierungsplan geregelt sein, durch welche Voraussetzungen und Verfahren gewährleistet wird, dass die rechtzeitige Umsetzung der Sanierungsoptionen auf der Ebene relevanter Unternehmen mit derjenigen auf der Ebene des Unionsmutterunternehmens abgestimmt wird. Soweit es die lokalen Vorschriften zulassen, sollte dafür gesorgt werden, dass sich sowohl das Mutterunternehmen als auch die relevanten Unternehmen nach dem Gruppensanierungsplan richten, um ein widersprüchliches und uneinheitliches Vorgehen zu vermeiden.

29. Bei der Bewertung des Gruppensanierungsplans sollten sich die zuständigen Behörden rasch von der Konsistenz der internen Eskalations- und Entscheidungsprozesse überzeugen können, die bei Vorliegen der Sanierungsindikatoren aktiviert werden. Daher sollten in Bezug auf alle Unternehmen, für die im Sanierungsplan Indikatoren (auf Unternehmensebene) vorgesehen sind, die Regelungen für die Unternehmensführung und die Eskalationsverfahren mit hinreichender Genauigkeit beschrieben werden. Insbesondere sollte im Sanierungsplan dargelegt werden, auf welche Weise die rechtzeitige und hinreichende Unterrichtung der



konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der für Tochterunternehmen und Zweigstellen zuständigen Behörden gewährleistet wird.

30. Und schließlich sollten ausreichend Informationen darüber gegeben werden, wie eng die betreffenden Unternehmen mit dem Rest der Gruppe sowie der Volkswirtschaft und dem Finanzsystem in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten verflochten sind.

#### b. INDIKATOREN

31. Die Sanierungsindikatoren gruppenrelevanter Unternehmen sollten auf Unternehmensebene beurteilt werden, z. B. in Abhängigkeit vom Geschäfts- und Unternehmensführungsmodell der Gruppe. Wenn diese unternehmensspezifischen Indikatoren als relevant erachtet werden, sollten sie zusätzlich zu den auf Gruppenebene aufgestellten Indikatoren, die den EBA-Leitlinien zu Sanierungsindikatoren<sup>8</sup> unterliegen, in den Gruppensanierungsplan aufgenommen werden. Solche Indikatoren sollten sorgfältig ausgewählt, entsprechend den Besonderheiten der Unternehmen kalibriert und von angemessenen Eskalationsverfahren begleitet werden.

32. Darüber hinaus sollte der Gruppensanierungsplan für Unternehmen, die Kerngeschäftsbereiche und kritische Funktionen unterstützen, entsprechende unternehmensspezifische Sanierungsplanindikatoren vorsehen.

#### c. OPTIONEN

33. Der Gruppensanierungsplan sollte eine hinreichende Anzahl glaubwürdiger Optionen enthalten, mit denen die Existenzfähigkeit der Gruppe und ihrer Unternehmen nach einer Stresssituation wiederhergestellt werden könnte. Hierzu kann gegebenenfalls auch die geordnete Veräußerung eines Unternehmens zählen, das als gruppenrelevant oder lokal relevant eingestuft wurde. Wenn ein Unternehmen kritische Funktionen erfüllt, sollte das Unionsmutterunternehmen darlegen, wie diese Funktionen während des Veräußerungsvorgangs aufrechterhalten werden.

34. Die Wahl angemessener gruppenweiter oder unternehmensspezifischer Optionen für Sanierungsmaßnahmen sollte der Organisation der Gruppe im Hinblick auf Geschäftsmodell, interne Unternehmensführung und ggf. lokale regulatorische Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck sollte der Gruppensanierungsplan eine Abschätzung der möglichen Folgen enthalten, die im Falle der Umsetzung der jeweiligen Sanierungsoption nicht nur für das Unternehmen, in dem die Option aktiviert wird, sondern für alle potenziell betroffenen gruppenrelevanten Unternehmen zu erwarten sind. Besondere Beachtung sollte dabei den Auswirkungen auf den Fortbestand der kritischen Funktionen und auf andere wechselseitige Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe zukommen.

35. Hierzu zählt auch eine Analyse der internen und/oder externen Kommunikationsanforderungen, die ggf. in einen Kommunikationsplan für die Umsetzung der jeweiligen Option mündet.

---

<sup>8</sup> Siehe [Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans](#).

#### d. SZENARIEN

36. Ob für diese Unternehmen getrennte, spezifische Szenarien entwickelt werden müssen, hängt von ihrer Stellung im Geschäftsmodell der Gruppe ab, doch sollten die Folgen gruppenweiter oder lokaler Szenarien auf gruppenrelevante Unternehmen im Gruppensanierungsplan auf jeden Fall eindeutig beschrieben werden.
37. Wenn ein gruppenweites Szenario nicht alle anfallenden Risiken erfassen würde, weil das gruppenrelevante Unternehmen ein einmaliges Geschäftsmodell verfolgt und wenig mit anderen Unternehmen interagiert, können die unternehmensspezifischen Szenarien, sofern angemessen, in den Gruppensanierungsplan aufgenommen werden. Wenn die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen gruppenrelevanter Unternehmen bereits von Gruppenszenarien erfasst werden, erübrigen sich getrennte Szenarien für diese Unternehmen.
38. Sofern angemessen, kann der Gruppensanierungsplan auch ein Szenario vorsehen, in dem auf der Ebene des Mitgliedstaats des Einzelunternehmens eine wirtschaftliche oder finanzielle Stresssituation entsteht, die sich anschließend auf die Gruppe ausweitet und das Unionsmutterunternehmen womöglich daran hindert, dieses Einzelunternehmen zu unterstützen.

## 6.2 Lokal relevante Unternehmen

39. Für lokal relevante Unternehmen der Gruppe sollte der Schwerpunkt des Gruppensanierungsplans auf der Wiederherstellung einer tragfähigen Finanzlage und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs liegen, damit sichergestellt ist, dass die kritischen Funktionen im Stressfall fortgeführt werden. Zu diesem Zweck sollten alle kritischen Funktionen dieser Unternehmen im Gruppensanierungsplan aufgeführt werden.

#### a. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

40. Für lokal relevante Unternehmen sollte der Schwerpunkt des Gruppensanierungsplans auf Eskalationsverfahren liegen; dabei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen der Entscheidungsprozess vom Unternehmen auf das Unionsmutterunternehmen verlagert werden muss, und den Fällen, in denen das Mutterunternehmen informiert, jedoch nicht in die Entscheidungen einbezogen wird. Die Regelungen für die Unternehmensführung und die Eskalationsverfahren sollten für alle Unternehmen beschrieben werden, bei denen Indikatoren für den Sanierungsplan auf Unternehmensebene für erforderlich erachtet werden. Die Angaben zur Unternehmensführung (gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission) mit Bezug auf die Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans für das Einzelunternehmen sollten für nicht erforderlich erachtet

werden<sup>9</sup>, es sei denn, dass dies im Rahmen der gemeinsamen Entscheidung, die in Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU beschrieben ist, anders eingeschätzt wird.

41. Der Gruppensanierungsplan sollte hinreichend Informationen über interne Eskalations- und Entscheidungsverfahren sowie über die Konsistenz der Regelungen für die Unternehmensführung enthalten, damit er sowohl auf der Ebene des Unternehmens der Gruppe als auch auf der Ebene des Unionsmutterunternehmens aktiviert werden kann. Wenn die Aktivierung gemäß dem Plan auch auf der Ebene der Unternehmen der Gruppe erfolgen kann, sollte auch die lokale Geschäftsleitung dieser Unternehmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, und die entsprechenden Angaben sollten in den Plan einfließen.<sup>10</sup>
42. Der Gruppensanierungsplan sollte auch Klarheit darüber schaffen, inwieweit die Gruppe bei Bedarf Sanierungsoptionen auf lokaler Ebene wirksam durchführen kann und welche Optionen zwar auf Gruppenebene durchgeführt werden, sich jedoch auf lokale kritische Funktionen auswirken. Der Sanierungsplan sollte Informationen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsleitung der Gruppe Sanierungsoptionen auf lokaler Ebene wirksam durchführen kann und, sofern zutreffend, wie die lokale Geschäftsleitung und die lokalen zuständigen Behörden einbezogen werden. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass die Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen in die Ausarbeitung des Gruppensanierungsplans einbezogen wird, zumindest im Hinblick auf die das jeweilige Unternehmen betreffenden Teile.

#### b. INDIKATOREN

43. Für die Zwecke des Gruppensanierungsplans sollte erwogen werden, ob für die Unternehmen, denen kritische Funktionen zugeordnet werden, Indikatoren festgelegt werden.
44. Wenn die Aufnahme unternehmensspezifischer Indikatoren, wie im voranstehenden Absatz erwähnt, für notwendig erachtet wird, sollten diese entsprechend den Besonderheiten der Unternehmen und ggf. verbleibenden unternehmensspezifischen Restrisiken kalibriert und von angemessenen Eskalationsverfahren begleitet werden.

#### c. OPTIONEN

45. Der Gruppensanierungsplan sollte eine hinreichende Anzahl glaubwürdiger Optionen enthalten, mit denen die Existenzfähigkeit der Gruppe und ihrer Unternehmen nach einer Stresssituation wiederhergestellt werden könnte. Hierzu kann gegebenenfalls auch die geordnete Veräußerung eines Unternehmens zählen, das als lokal relevant eingestuft wurde. Wenn ein Unternehmen

---

<sup>9</sup> Der Umstand, dass Regelungen für die Unternehmensführung mit Bezug auf die Überarbeitung und Aktualisierung des Sanierungsplans als nicht erforderlich erachtet werden können, entbindet das Institut nicht von seiner Verpflichtung, den Sanierungsplan gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 bis 8 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) vorzulegen.

<sup>10</sup> Die Beteiligung der lokalen Geschäftsleitung kann verschiedene Formen annehmen, z. B. lokale Genehmigung des Gruppensanierungsplans, unverbindliche Stellungnahmen usw.

kritische Funktionen erfüllt, sollte das Unionsmutterunternehmen darlegen, wie diese Funktionen während des Veräußerungsvorgangs aufrechterhalten werden.

46. Die Wahl angemessener gruppenweiter oder unternehmensspezifischer Optionen für Sanierungsmaßnahmen sollte dem Ziel der Aufrechterhaltung kritischer Funktionen durch das Unternehmen dienen und dabei der Organisation der Gruppe im Hinblick auf Geschäftsmodell, interne Unternehmensführung und ggf. lokale regulatorische Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck sollte im Gruppensanierungsplan eine Bewertung der wichtigsten Sanierungsoptionen vorgenommen werden, bei der unter Berücksichtigung aller relevanten Abhängigkeitsbeziehungen innerhalb der Gruppe insbesondere die Folgen für den Fortbestand der kritischen Funktionen betrachtet werden.

#### d. SZENARIEN

47. Spezifische Szenarien für das lokal relevante Unternehmen sollten für nicht erforderlich erachtet werden, solange die Folgen gruppenweiter Szenarien auf diese Unternehmen gleichermaßen zutreffen.
48. Sofern angemessen, kann der Gruppensanierungsplan auch ein Szenario vorsehen, in dem auf der Ebene des Mitgliedstaats des Einzelunternehmens eine wirtschaftliche Stresssituation entsteht, die sich anschließend auf die Gruppe ausweitet und das Unionsmutterunternehmen womöglich daran hindert, dieses Einzelunternehmen zu unterstützen.
49. Es sollte gewährleistet sein, dass gruppenweite Szenarien dem Unionsmutterunternehmen, dem lokal relevanten Unternehmen und den zuständigen Behörden ermöglichen, die Folgen von Stresssituationen in ihren Rechtsordnungen in hinreichendem Maße zu berücksichtigen.

### 6.3 Unternehmen, die weder für die Gruppe noch für die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats relevant sind

50. Der Gruppensanierungsplan sollte diese Unternehmen in knapper Form (beispielsweise durch ein Schaubild oder eine Tabelle) erfassen, die zur Identifizierung dieser Unternehmen erforderlichen Angaben schwerpunktmäßig enthalten und ihre Stellung in der Gesamtstrategie der Gruppe kurz umreißen. Zu diesem Zweck sollte der Plan, sofern angemessen und in allgemeiner Form, durch geeignete Regelungen für die Unternehmensführung dafür sorgen, dass Informationen über eine Stresssituation auf lokaler Ebene zeitnah an das Mutterunternehmen und die relevante zuständige Behörde übermittelt werden und umgekehrt. Etwaige erhebliche Auswirkungen der Sanierungsoptionen auf diese Unternehmen sollten in der Regel, ggf. unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur, im Gruppensanierungsplan berücksichtigt werden.

## 7. Überwachung der Erfassung von Gruppenunternehmen

---

51. Bei der Überprüfung (Bewertung) des Gruppensanierungsplans entsprechend der in Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU erwähnten gemeinsamen Entscheidung sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde sicherstellen, dass die Gruppenunternehmen im Einklang mit der vorliegenden Empfehlung ermittelt und im Gruppensanierungsplan erfasst werden.
52. Wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde feststellt, dass im Gruppensanierungsplan andere Unternehmen aufgeführt sind als in der ihr vorliegenden Übersicht, die gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission<sup>11</sup> und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission<sup>12</sup> erstellt und aktualisiert wurde, sollte sie das Unionsmutterunternehmen auffordern, diese Abweichung zu klären und ggf. zu beheben.
53. Bei der Bewertung, wie die Informationen über die verschiedenen Unternehmen einer Gruppe im Gruppensanierungsplan geordnet und dargestellt sind, sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die an der gemeinsamen Entscheidung beteiligten zuständigen Behörden das besondere Geschäftsmodell der Gruppe und die daraus folgende Abwicklungsstrategie berücksichtigen (singulärer oder multipler Abwicklungsansatz). Zwar mögen die Institute Informationen über einzelne Unternehmen in unterschiedlichem Maße in den Plan aufnehmen, doch sollten sie stets gewährleisten, dass diese Informationen im gesamten Plan konsistent sind.
54. Wenn die Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan nicht im Einklang mit den vorliegenden Empfehlungen steht, sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden, die an der in Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU erwähnten gemeinsamen Entscheidung beteiligt sind, nach Möglichkeit sicherstellen, dass die fehlenden Informationen in dem Dokument zur gemeinsamen Entscheidung ebenso vermerkt werden wie die Frist, zu der diese Unzulänglichkeit vom Unionsmutterunternehmen berichtigt werden muss.
55. Bei der Bewertung des Gruppensanierungsplans sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde die Ansichten der an der gemeinsamen Entscheidung beteiligten zuständigen Behörden berücksichtigen, um deren Bedenken im Hinblick auf die angemessene Erfassung bestimmter Unternehmen Rechnung zu tragen. Insbesondere sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde die Meinung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem ein gruppenrelevantes oder lokal relevantes Unternehmen ansässig ist, zu einer lückenhaften Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan berücksichtigen.

---

<sup>11</sup> ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 2.

<sup>12</sup> ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 21.

56. Wenn im Dokument zur gemeinsamen Entscheidung festgestellt wird, dass die Erfassung lückenhaft ist, sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde das Unionsmutterunternehmen über diese Feststellung unterrichten und ihr zugleich alle erforderlichen Schritte mitteilen; dabei ist auch ein relativer Zeitplan vorzugeben, nach dem sich das Unionsmutterunternehmen richten sollte, um diese Mängel im Zuge nachfolgender Aktualisierungen des Gruppensanierungsplans zu beseitigen. Die vom Unionsmutterunternehmen eingegangene Rückmeldung sollte den an der gemeinsamen Entscheidung beteiligten zuständigen Behörden mitgeteilt werden.
57. In schweren Fällen sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden versuchen, festzustellen, ob die in Absatz 54 erwähnte lückenhafte Erfassung als wesentliche Unzulänglichkeit des Gruppensanierungsplans zu werten ist; in diesem Fall sollte der in Artikel 6 Absatz 5 und Absatz 6 BRRD beschriebene Prozess befolgt werden.
58. Unbeschadet von Absatz 12 sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die an der in Artikel 8 BRRD erwähnten gemeinsamen Entscheidung beteiligten zuständigen Behörden keine Pläne für Einzelunternehmen anfordern, wenn es lediglich darum geht, die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Unzulänglichkeiten bei der Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan zu beheben.
59. Die EBA sollte die Umsetzung dieser Empfehlung überwachen, um bewerten zu können, wie die Schaffung konsistenter und wirksamer Regelungen für die Sanierungsplanung von EU-Instituten voranschreitet. Die zuständigen Behörden sollten der EBA die Informationen übermitteln, die für eine solche Überwachung erforderlich sind.